Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im rentennahen Alter 2022*

Beschäftigungszahlen und -quoten für die Alter 60 bis 64 Jahre

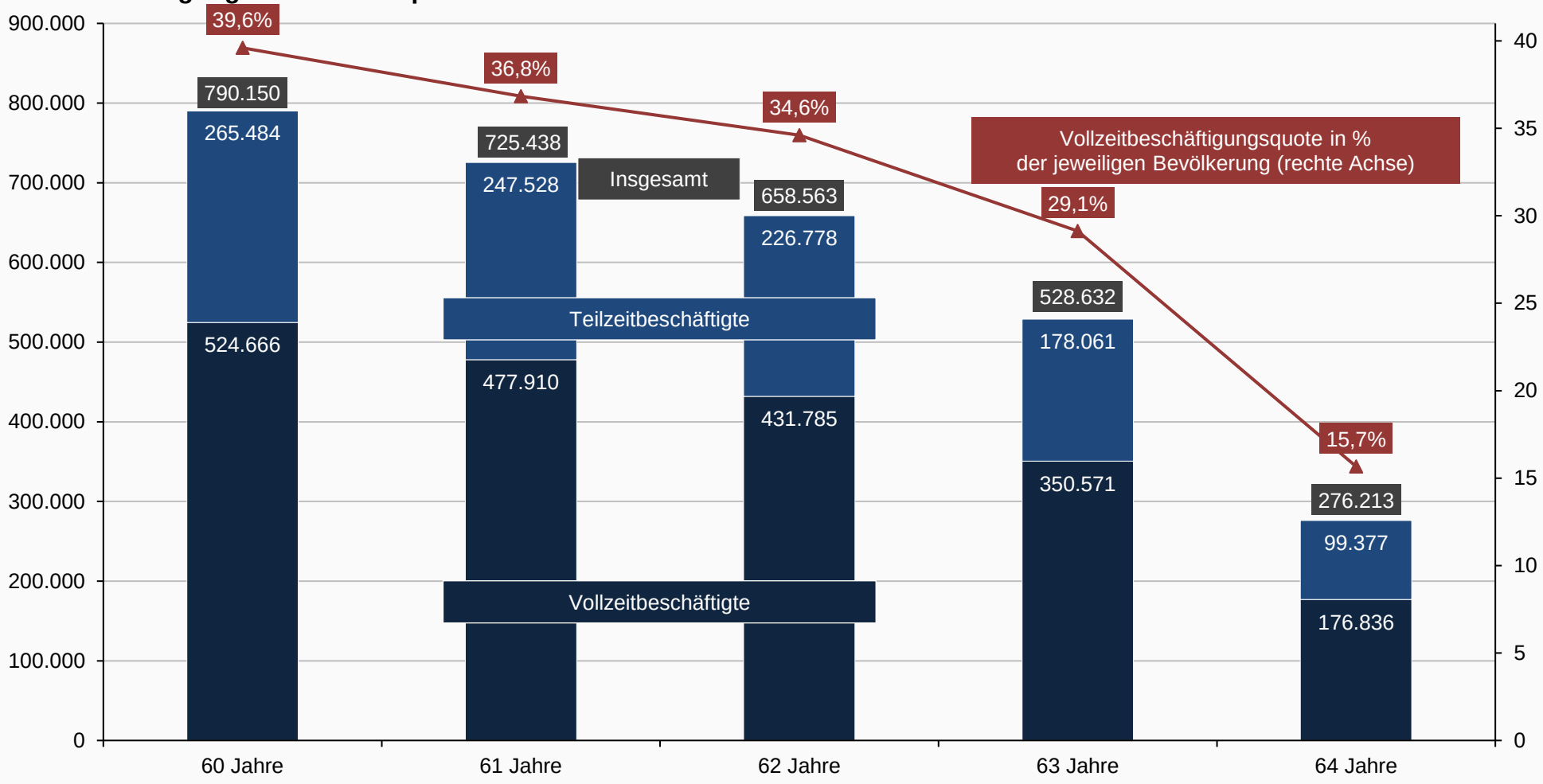

* Die Daten für die Beschäftigung liegen zum Stichtag 30. Juni vor, die Zahlen für die Bevölkerung des jeweiligen Alters (zur Quotenberechnung) zum 31. Dezember.

Quelle: Bundesagentur für Arbeit (2023), Beschäftigungsstatistik (Sonderauswertung); Statistisches Bundesamt (2023), GENESIS-Online Datenbank; (teilweise eigene Berechnungen)

Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im rentennahen Alter 2022

Die Zahl der Älteren auf dem Arbeitsmarkt hat sich seit Beginn der Jahrtausendwende ständig erhöht. Das gilt auch für die Älteren in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung. So ist die Beschäftigungsquote der Altersgruppe 60 bis 65 Jahre seit dem Jahr 2000 um fast 40 Prozentpunkte angestiegen (2000: 10,8 %; 2022: 50,2 %) (vgl. Abbildung IV.104). Die (weitgehende) Abschaffung der vorgezogenen Altersgrenzen und die stufenweise Heraufsetzung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre zeigen ihre Wirkung. Zugleich hat sich bis zum Jahr 2020 die Lage auf dem Arbeitsmarkt entspannt. Die Gesamtzahl der Erwerbstätigen war gestiegen und die Arbeitslosigkeit entwickelte sich rückläufig (vgl. Abbildung IV.33). Die wirtschafltichen Folgen der COVID-19-Pandemie seit dem Jahr 2020 führten jedoch zu einer Verschlechterung der Arbeitsmarktlage – die sich allerdings bei den Älteren kaum bemerkbar macht.

Für die Bewertung der Beschäftigungszahlen der Älteren ist vor allem relevant, ob es sich um eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung handelt, und ob diese in Teil- oder Vollzeit ausgeübt wird. So übten im Jahr 2022 etwa 790 Tsd. Personen im Alter von 60 Jahren eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aus. Setzt man diese Daten mit der Anzahl der Bevölkerung der gleichen Altersgruppe ins Verhältnis, so lag die Vollzeitbeschäftigungsquote der 60-Jährigen lediglich bei 39,6 %. Ebenfalls im Jahr 2022 gingen etwa 478 Tsd. Personen oder etwas mehr als ein Drittel der 62-Jährigen (36,8 %) einer Vollzeitbeschäftigung nach, und unter den 64-Jährigen waren lediglich 177 Tsd. ältere Arbeitnehmer*innen vollzeitbeschäftigt, was nur 15,7 % dieser Altersgruppe entspricht.

Die reine Betrachtung der steigenden Durchschnittswerte für Ältere zeichnet somit ein trügerisches Bild. Wird bei der Analyse der älteren Arbeitnehmer*innen nach Altersjahren unterschieden, so zeigt sich, dass ihre Beschäftigungsbilanz je nach Lebensalter durchwachsen ausfällt. Der steigenden Erwerbstätigkeit der Älteren insgesamt steht eine nach wie vor geringe Erwerbsbeteiligung der rentennahen Jahrgänge gegenüber. Der überwiegende Teil der Bevölkerung scheidet nach wie vor bereits deutlich vor der ansteigenden Regelaltersgrenze aus dem Arbeitsleben aus. Dies bestätigt sich auch bei einem Blick auf die Entwicklung aller (nicht nur die sozialversicherungspflichtigen) Erwerbstätigen dieser Altersjahre (vgl. Abbildung IV.103).

Im Vergleich zum Jahr 2002 fällt jedoch die Entwicklung der Vollzeitbeschäftigung positiv aus, schließlich lag die Vollzeitbeschäftigungsquote der 60-Jährigen 20 Jahre zuvor lediglich bei 16,8 %, während lediglich 8,7 % der 62-Jährigen und 2,8 % der 64-Jährigen einer sozialversicherungspflichtigen Vollzeitbeschäftigung nachgingen (vgl. Abbildung IV.105).

Die Betrachtung der Beschäftigungsentwicklung der älteren Arbeitnehmer*innen ist insofern relevant, als dass diese Daten in der sozialpolitischen Diskussion regelmäßig als Gradmesser für eine (möglicherweise weitere) Heraufsetzung der Regelaltersgrenze herangezogen werden. Auch im Rahmen der Auseinandersetzung um das Pro und Contra der „Rente mit 67“ wurde üblicherweise gefragt, ob es einen Trend zu einer höheren Beschäftigungsquote im Alter gibt und in welchem Ausmaß diese Entwicklung ausreicht, um an die gegenwärtigen und zukünftigen Altersgrenzen der Rentenversicherung heran zu reichen.

Bei genauem Hinsehen zeigt sich jedoch: Auch wenn sich die Beschäftigungsquote der Älteren deutlich erhöht hat (vgl. Abbildung IV.104), bedeutet dies nicht, dass die Voraussetzungen für eine problemfreie Umsetzung der Rente mit 67 gegeben sind: Der Altersübergang zerfällt nach wie vor in die zwei Ereignisse des Erwerbsaustritts und des Renteneintritts. Die Vorstellung eines reibungslosen Wechsels zwischen Erwerbstätigkeit und Rente wird in der Realität nach wie vor von den wenigsten erfüllt. Im Gegenteil: Ein großer Teil der Arbeitnehmer*innen arbeitet nicht bis zur heraufgesetzten Regelaltersgrenze bzw. kann dies nicht und scheidet vorzeitig aus dem Arbeitsleben aus – sei es durch das Abdrängen in (Langzeit)Arbeitslosigkeit, durch die Inanspruchnahme einer vorgezogenen Altersrente und/oder durch den Bezug einer Erwerbsminderungsrente (vgl. Abbildung VIII.10). In den beiden letzten Fällen müssen Rentenabschläge in Höhe von 3,6 % je vorgezogenem Jahr in Kauf genommen werden (vgl. Abbildung VIII.45). Eine Ausnahme bildet derzeit die Rente für besonders langjährig Versicherte, die den Beschäftigten erlaubt, nach 45 Beitragsjahren mit 63 Jahren abschlagsfrei in den Ruhestand zu wechseln. Diese Ausweitung gilt allerdings nur für Versicherte, die zwischen Juli 1951 und Dezember 1952 geboren sind. Für die später geborenen Jahrgänge zwischen 1953 und 1963 wird im Zuge der Anhebung der Regelaltersgrenze das Zugangsalter einer abschlagsfreien Rente schrittweise wieder auf 65 Jahre angehoben. Für Jahrgänge ab 1964 gilt dann wieder die bisherige Regelung der Altersgrenze für besonders langjährig Versicherte. Insofern ist zu erwarten, dass die Beschäftigtenzahl der 63- und 64jährigen in den nächsten Jahren steigen wird.

Von einer problemfreien Umsetzung der Anhebung der Regelaltersgrenze kann aber erst dann ausgegangen werden, wenn für die überwiegende Mehrzahl der Versicherten der Übergang in den Rentenbezug aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung heraus erfolgt und wenn es sich dabei um ein Vollzeitbeschäftigungsverhältnis mit einem Einkommen oberhalb der Niedriglohnschwelle handelt. Nur so lassen sich weitere nennenswerte Rentenanwartschaften erwerben. Zwar stieg der Anteil der Altersrentner*innen, die unmittelbar vor Renteneintritt versicherungspflichtig beschäftigt waren, in den zurückliegenden Jahren an (vgl. Abbildung VIII.13b), jedoch liegt ihr Anteil sowohl bei Männern als auch bei Frauen noch unter 50 % aller Altersrentenzugänge. Ein Ziel von 100 % wäre nicht realistisch, denn ein Teil der Bevölkerung in diesem Alter zählt nicht mehr zum Erwerbspersonenpotenzial (so z.B. die nicht-erwerbstätigen Ehefrauen oder die frühzeitig Erwerbsgeminderten bzw. die Kranken), jedoch sind die aktuellen Werte noch zu niedrig, als das für den Großteil von einem erfolgreichen Wechsel von Erwerbstätigkeit in Rente gesprochen werden kann.

Methodische Hinweise

Die Daten zur sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung basieren auf der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit (Stichtag 30. Juni). Die Beschäftigungsquoten errechnen sich aus dem Verhältnis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zu der Bevölkerungszahl in der jeweiligen Altersgruppe. Entsprechend errechnen sich die Vollzeitbeschäftigungsquoten aus dem Verhältnis der Vollzeitbeschäftigten zu der Bevölkerungszahl. Die Bevölkerungszahlen entstammen der Bevölkerungsfortschreibung des Statistischen Bundesamtes (Stichtag 31. Dezember).

Die Beschäftigungsstatistik der BA basiert auf dem Meldeverfahren zur Sozialversicherung. Gemäß diesem Verfahren werden alle Arbeitnehmer*innen erfasst, die der Kranken- oder Rentenversicherungspflicht oder Versicherungspflicht nach dem SGB III unterliegen. Der Bestand an sozialversicherungspflichtig Beschäftigten wird auf der Grundlage der Meldungen zur Sozialversicherung durch die Betriebe vierteljährlich zu bestimmten Stichtagen erhoben. Nicht zu den sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten zählen Beamt*innen, Selbstständige, mithelfende Familienangehörige, Berufs- und Zeitsoldat*innen sowie Wehr- und Zivildienstleistende. Ebenfalls nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen geringfügig Beschäftigte, da für sie nur pauschale Sozialversicherungsabgaben zu leisten sind.